

CH_VB 91.3292 vom 13. Dezember 1991

Bundesverwaltung, 1991-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3292

FR: CH_VB 91.3292 du 13 décembre 1991

IT: CH_VB 91.3292 del 13 dicembre 1991

Erwägungen

E. 13

décembre 1991 F'räsident: Der Interpellant beantragt Diskussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen Verscho-ben - Renvoyé offensichtliche Mehrheit Minderheit #ST# 91.3278 Interpellation Ruckstuhl Sanktionen gegen Jugoslawien Sanctions à l'égard de la Yougoslavie Wortlaut der Interpellation vom 16. September 1991 Die Kriegshandlungen in Jugoslawien gehen trotz den Frie- densbemühungen ungebrochen weiter. Der Bürgerkrieg zeigt die schlimmsten Auswirkungen: Schrecken und Elend der zivilen Bevölkerung, Verletzung der Menschenrechte, Abertau- sende von Menschen sind auf der Flucht, zerstörte Städte und Ländereien. Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantwor- ten: 1. Welche Möglichkeiten hat die Schweiz, um dem Bürger- krieg in Jugoslawien Einhalt zu gebieten? 2. Welche Massnahmen trifft die Schweiz zur Friedensvermitt- lung? 3. Uebernimmt die Schweiz im Rahmen der KSZE spezielle Aktivitäten? 4. Wird die Schweiz Wirtschaftssanktionen gegen Jugosla- wien ergreifen? 5. Welche Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen werden er- griffen, um den unmittelbar betroffenen Nachbarländern bei der Bewältigung des zu erwartenden Flüchtlingsstromes zu helfen? 6. Mit welchen Massnahmen wird einem allfälligen Flüchtlings- strom in die Schweiz begegnet? Texte de l'interpellation du 16 septembre 1991 Malgré les efforts de paix, les combats se poursuivent en You- goslavie. Les retombées de la guerre civile sont des plus gra- ves: une population civile vivant dans la terreur et dans la mi- sère, des violations des droits de l'homme, des milliers de per- sonnes en fuite, la destruction de villes et la dévastation des campagnes. Le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivan- tes: 1. Que peut faire la Suisse en vue de mettre un terme à la guerre civile en Yougoslavie? 2. Quelles sont les mesures adoptées par la Suisse pour contribuer à restaurer la paix? 3. La Suisse assume-t-elle des fonctions particulières au sein de la CSCE? 4. La Suisse prendra-t-elle des sanctions économiques à l'égard de la Yougoslavie? 5. Quelles sont les mesures d'assistance et de soutien adop- tées en vue d'aider les pays voisins directement concernés à faire face au flux de réfugiés attendu? 6. Quelles seraient les mesures adoptées en cas d'un éventuel flux de réfugiés dans notre pays? Mitunterzeichner-Cosignataires: Keine-Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 1991 Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 novembre 1991 1. Die Möglichkeiten der Schweiz, ja überhaupt von nichtjugo- slawischen Parteien, dem Bürgerkrieg unmittelbar Einhalt zu gebieten, sind ausserordentlich beschränkt. Um dem sinnlo- sen Morden auf beiden Seiten und speziell der durch die Bun- desarmee unterstützten Aggression serbischer Einheiten auf kroatischem Boden wirksam einen Riegel zu schieben, wäre eine massive ausländische Truppenpräsenz im Krisengebiet notwendig. Kein ausländischer Staat ist bislang bereit, dazu eigene Truppen beizusteuern, da voraussehbar ist, dass diese - sogar wenn

grundsätzlich eine Waffenstillstandsvereinbarung vorliegt - von verschiedener Seite angegriffen würden. Insbesondere die serbische Seite hat gedroht, alle ausländischen Truppen auf jugoslawischem Boden als Invasoren anzusehen. Keineswegs gesichert erscheint die These, wonach dem Bürgerkrieg mit der Anerkennung der Unabhängigkeit von Kroatien ein Ende gemacht werden könnte. Zwar würde es sich dann um einen internationalen Konflikt handeln, was aber am Hintergrund und an der Komplexität des Konfliktes - und damit den internationalen Möglichkeiten der Konflikteindämmung - nichts ändern wird. Insbesondere ist zumindest unklar, ob mit den Mitteln der Uno-Konfliktschlichtung mehr erreicht werden könnte, als was die EG im Moment in einem schwierigen Prozess zustande zu bringen versucht. Entscheidend bleibt, ob alle Streitparteien wirklich ein Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen und eine Lösung auf dem Verhandlungsweg wollen. Dies war bislang nicht der Fall.

2. Die Schweiz hat seit Ausbruch der Krise in Jugoslawien verschiedentlich konkrete Schritte zur spezifischen Anbieten von Gütern und Diensten im Sinne von Friedensstiftung unternommen. Die Bemühungen sind bislang ohne Erfolg geblieben, wie zahlreiche andere Vorstösse - insbesondere der EG - auch. Gute Dienste sind ohnehin nur möglich, wenn der entsprechende Anbieter sich selbst nicht in den Vordergrund stellt, um den Streitparteien die Möglichkeit zum diskreten Vorgehen zu geben.

3. Der im Juni 1991 vom KSZE-Rat (Forum der KSZE-Aussenminister) geschaffene Dringlichkeitsmechanismus wurde bereits Anfang Juli wegen der Krise in Jugoslawien zum ersten Mal angewendet. In der Zwischenzeit sind die Hohen Beamten der KSZE viermal zusammengetreten, um über die Lage in Jugoslawien zu beraten. Die Schweiz hat der KSZE wiederholt ihre Bereitschaft dargelegt, Beobachter in das Konfliktgebiet zu schicken, und ist dazu auch jetzt bereit. Die Schweiz hat ausserdem in der KSZE ausdrücklich auf ihre Bereitschaft hingewiesen, mit politischer und rechtlicher Expertise am Friedensprozess mitzuwirken. In diesem Zusammenhang stellt sie namentlich ihren Willen in den Vordergrund, einen konkreten Beitrag zur Lösung der Minderheitsfragen in Kroatien zu leisten. Wichtig ist dabei, dass alle Bestrebungen mit den Friedensbemühungen der EG abgestimmt sind.

4. Sanktionen sind eines der stärksten Mittel im internationalen Verkehr, um Missfallen mit einer anderen Partei auszudrücken; sie stehen am Ende einer entsprechenden Skala von Möglichkeiten. Die Schweiz hat sehr frühzeitig im Konflikt unmissverständlich die Verletzung von Völkerrecht und international anerkannten Grundsätzen angeprangert: Bereits am 28. August 1991 hat der Bundesrat die von serbischen Elementen ausgehende Aggression in Kroatien verurteilt und darauf hingewiesen, dass mit Gewalt herbeigeführte Änderungen von Grenzen nie anerkannt würden. In weiteren offiziellen Erklärungen haben wir die Parteien zur Beachtung des humanitären Völkerrechtes aufgerufen und die Zerstörung von Kulturgut scharf verurteilt. Indirekten Kontakten mit den hauptsächlichen Konfliktparteien haben wir wiederholt und nachdrücklich auf diese Grundsatz-erklärungen hingewiesen. Eine allfällige Leistung von Gütern und Diensten bedeutet nicht Schweigen zu grundsätzlichen Aspekten; im Gegenteil kann nur durch klaren ethischen Positionszug die minimale Vertrauensgrundlage zur allfälligen Vermittlung zwischen zwei Konfliktparteien geschaffen werden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Cotti Diplomatiche Anerkennung von Taiwan Interpellation Cotti Reconnaissance diplomatique de la Chine nationaliste Interpellanza Cotti Riconoscimento diplomatico della Cina nazionalista In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr
1991 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver
Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio
nazionale Sitzung

E. 15

Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3292 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
13.12.1991 - 08:00 Date Data Seite 2516-2518 Page Pagina Ref. No

E. 20

020 764 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.